

BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II (SEK-Satz „TN-ALG“)

Vorbemerkung

In der neuen ESF-Förderperiode von 2014 bis 2020 wurden Vereinfachungsoptionen eingeführt, die den weitgehenden Ersatz der in den vorherigen Förderperioden überwiegend angewandten Fehlbetragsfinanzierung durch Pauschalen erlauben. Der Hintergrund für diese Entscheidung ist die Absicht, Abrechnungsvorgänge zu vereinfachen und die Fehleranfälligkeit bei den Abrechnungen zu verringern.

Aufgrund der Pauschalierung müssen nicht mehr alle Ausgaben belegt werden. Es genügt vielmehr, die jeweils definierten Leistungseinheiten, die eine pauschalierte Zuwendung – in Form von Standardeinheitskosten (SEK) – auslösen, nachzuweisen.

Es ist zu beachten, dass weitergehende Anforderungen, die sich aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid ergeben, vorrangig sind. Die konkreten, für ein bewilligtes Projekt geltenden Nachweispflichten und Dokumentationsanforderungen werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgelegt und können daher von den Ausführungen in diesem BAP-Informationsblatt abweichen. Bei Abweichungen gelten stets die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids.

Pauschalierte Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt, die zudem zweifelsfrei nachgewiesen werden können. Welche Bestimmungen für Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II gelten, ist dem vorliegenden BAP-Informationsblatt zu entnehmen.

Mit Wirkung ab dem 01. Januar 2018 sind die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II (SEK-Satz „TN-ALG“) neu festgelegt worden.

Geltungsbereich des SEK-Satzes „TN-ALG“

Der SEK-Satz „TN-ALG“ findet Anwendung, wenn Teilnehmende in einem Projekt Arbeitslosengeld I oder II beziehen. Dies trifft grundsätzlich auf Projekte in den BAP-Fonds A1, A2, B1, B2 und C1 zu. Der SEK-Satz „TN-ALG“ kann in den folgenden Finanzierungsarten zum Tragen kommen:

- Fehlbetragsfinanzierung (Realkostenabrechnung): Hier wird nur in der Position „TN-UHG“ (Teilnehmenden-Unterhaltsgeld) der SEK-Satz „TN-ALG“ für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden angewendet.
- Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: Hier wird zusätzlich zum SEK-Satz der jeweiligen Intervention der SEK-Satz „TN-ALG“ für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden angewendet.

Mit dem SEK-Satz „TN-ALG“ werden alle Gesamtausgaben für das Unterhaltsgeld der Teilnehmenden (TN-UHG) abgedeckt.

Den Gesamtausgaben für das Arbeitslosengeld I und II steht stets eine Refinanzierung in identischer Höhe durch das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit gegenüber.

Ausnahmen vom Geltungsbereich des SEK-Satzes „TN-ALG“

Der SEK-Satz „TN-ALG“ findet keine Anwendung bei Teilnehmenden,

- die eine Freiheitsstrafe verbüßen,
- bei denen ein Leistungsbezug nach anderen Sozialgesetzbüchern besteht,
- die im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages beschäftigt werden.

Darüber hinaus wird der SEK-Satz „TN-ALG“ nicht in Projekten angewendet, bei denen eine Restkostenpauschale für alle Kosten außer Personalkosten (sog. „Fehlbedarf plus“-Projekte) gewährt wird.

Höhe und Einheit des SEK-Satzes „TN-ALG“

Die Höhe des SEK-Satzes „TN-ALG“ ist ab 01. Januar 2018 nicht mehr abhängig vom konkreten Alter der Teilnehmenden, sondern vom BAP-Fonds, in den das Projekt eingeordnet ist. Die Höhe des SEK-Satzes „TN-ALG“ beträgt ab 01. Januar 2018:

- in den BAP-Fonds A und B: € 17,50 pro Anwesenheitstag des/der Teilnehmenden
- im BAP-Fonds C 1: € 14,80 pro Anwesenheitstag des/der Teilnehmenden

Die oben genannten Beträge gelten für die jeweilige Einheit „ein Anwesenheitstag eines/einer ALG I-/ALGII-Beziehenden in der Maßnahme“.

Auslösung des SEK-Satz „TN-ALG“

Voraussetzung für die Auslösung des SEK-Satzes ist die Dokumentation des Bezuges von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II des/der Teilnehmende/n im Projekt. Diese Dokumentation erfolgt in der Regel durch die Zuweisung der Teilnehmenden durch das Jobcenter in die Maßnahme; sie kann auch durch Vorlage eines Bildungsgutscheins (bei Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen) erfolgen.

Maßgeblich für die Auslösung des für den jeweiligen Unterfonds geltenden SEK-Satzes an einem Kalendertag ist die belegte Anwesenheit der Teilnehmenden in der Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme an diesem Kalendertag.

Mit Eintritt in ein durch das BAP bzw. ESF-OP gefördertes Flankierungsprojekt bis zum Austritt aus diesem Projekt wird bei Anwesenheit der Teilnehmenden in der Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme das ALG I bzw. ALG II abrechnungsfähig. Abrechenbar sind dabei nur belegte Anwesenheitstage in der Beschäftigungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme. In der Regel fällt die Anwesenheit in der Beschäftigungsmaßnahme und im Flankierungsprojekt zusammen. Die Zeiten können aber – zum Beispiel in der Intervention A 2.1.2 – auch auseinanderfallen. Dies ist z.B. der Fall, wenn jemand an einer Bildungsgutscheinmaßnahme teilnimmt, aber erst später konkrete flankierende Unterstützungsleistungen erhält und/oder bereits vor Beendigung der Bildungsgutscheinmaßnahme die Flankierungsleistungen beendet werden.

Als „belegte Anwesenheit“ zählen nur die Tage, an denen Teilnehmende als „anwesend“ in der Anwesenheitsliste der Beschäftigungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahme geführt werden und die Anwesenheit durch Unterschrift der Teilnehmenden bestätigt sind. Diese Unterschriften müssen täglich erfolgen.

Die Anwesenheit der Teilnehmenden muss durch eine/n Projektmitarbeiter/-in schriftlich bestätigt werden. Diese Gegenzeichnung erfolgt vorzugsweise täglich, jedoch mindestens wochenweise. Bei

der Nutzung von Zeiterfassungssystemen entfällt die Unterschrift der Teilnehmenden, jedoch ist ein Ausdruck zu fertigen und von einem/einer Projektmitarbeiter/-in als sachlich richtig zu unterschreiben.

Wochenendtage, Feiertage, Krankheit, Urlaub und andere Fehltage der Teilnehmenden zählen nicht als Anwesenheit und lösen den SEK-Satz damit nicht aus.

Zusammengefasste Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfangende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfangenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „TN-ALG“ auslösen zu können:

- Dokumentation der Anwesenheit der Teilnehmenden im Projekt: Von Teilnehmenden unterschriebene Anwesenheitsliste, die von einem/einer Projektmitarbeiter/-in als sachlich richtig mittels Unterschrift bestätigt wird. Die Dokumentation kann auch mittels einer Stempelkarte erfolgen, die ebenfalls von den Zuwendungsempfangenden gegen zu zeichnen ist.
- Dokumentation der Zugehörigkeit des/der Teilnehmenden zur definierten Zielgruppe, in der Regel durch Zuweisung des Jobcenters.
- Führen von Krankheits- und Urlaubsdateien der Teilnehmenden zur Nachvollziehbarkeit der Anwesenheitsangaben für die sogenannten „Cross-checks“.

Hinweis: Diese Dokumentationsanforderungen betreffen nur die Standardeinheitskosten für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II (SEK-Satz „TN-ALG“). Für die Auslösung von anderen Standardeinheitskosten, z.B. Maßnahmekostenpauschalen, sind diese Unterlagen allein nicht ausreichend. Für diese Standardeinheitskosten sind vielmehr weitere Unterlagen zur Betreuung bzw. Beratung der Teilnehmenden zu führen und bei Prüfung der den Betreuungs-/Beratungssatz auslösenden Einheiten vorzulegen.

Besondere Hinweise

Bei einer Antragskalkulation kann – wenn dies sinnvoll erscheint – vereinfachend mit Monatssätzen kalkuliert werden, und zwar

- in den BAP-Fonds A und B mit € 368 pro Monat und Teilnehmer/-in
- im BAP-Fonds C 1: mit € 311 pro Monat und Teilnehmer/-in

Die Abrechnung in den Auszahlanträgen erfolgt jedoch stets tagesgenau.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 und Artikel 68
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 4
- Verordnung (EU) Nr.2018/1046 zur Neufassung der VO(EU)1303/2013 und 1304/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 19

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU

Inkrafttreten

Die Anwendung der Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden in Form von Arbeitslosengeld I und II (SEK-Satz „TN-ALG“) in der angegebenen Höhe und Abrechnungsmodalität erfolgt ab 01. Januar 2018. Für laufende Projekte, die bereits vor dem 01.01.2018 begonnen haben, ergeht mit Wirkung ab 01. Januar 2018 ein Änderungsbescheid. Für neue Projekte,

die ab 01.01.2018 beginnen, gilt der jeweilige SEK-Satz „TN-ALG“ und die zugehörigen Abrechnungsmodalitäten ab Projektbeginn.

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 3 tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.